

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Badischer Verlag GmbH & Co. KG für BZTel

## 1. Anwendungsbereich

### 1.1 Verlagsdaten

Badischer Verlag GmbH & Co. KG, Lörracher Str. 3, 79115 Freiburg, HRA 4406, Amtsgericht Freiburg

Die Badischer Verlag GmbH & Co. KG („Badischer Verlag“) erbringt ihre Telekommunikationsdienstleistungen auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Ergänzend gelten der Inhalt der Leistungsbeschreibung, das vom Kunden unterzeichnete Auftragsformular einschließlich der Hinweise zum Datenschutz und die jeweils aktuelle BZTel-Preisliste des Badischen Verlags.

1.2 Abweichende AGB der Kunden finden auch dann keine Anwendung, wenn der Badische Verlag ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Die Wirksamkeit der AGB steht unter dem Vorbehalt, dass die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ihre vierwöchige Widerspruchsfrist nicht ausübt. Der Badische Verlag hat der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post die AGB am 10. April 2005 zur Prüfung übersandt.

## 2. Vertragsschluss, Bonitätsprüfung

2.1 Die Angebote des Badischen Verlags sind freibleibend. Der Kundenvertrag kommt erst mit dem Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung des Badischen Verlags, mit der Unterzeichnung eines Vertrages durch beide Vertragspartner oder mit der erstmaligen Leistung durch den Badischen Verlag zustande.

2.2 Der Badische Verlag ist berechtigt, das Angebot des Kunden auf Vertragsschluss ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Badische Verlag kann von diesem Recht insbesondere dann Gebrauch machen, wenn der Kunde nach Auffassung des Badischen Verlags über keine ausreichende Bonität verfügt.

2.3 Zur Prüfung der Bonität des Kunden kann der Badische Verlag Auskünfte über die finanziellen Verhältnisse des Kunden einholen.

## 3. Leistungen des Badischen Verlag

3.1 Mit dem Abschluss des Kundenvertrages hat der Kunde den Badischen Verlag dauerhaft als Verbindungsnetzbetreiber ausgewählt („Preselection“). Der Badische Verlag ermöglicht – soweit entsprechende Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern/Diensteanbietern bestehen – Verbindungen

- zu Anschlüssen der Deutsche Telekom AG sowie zu Festnetz- oder Mobilfunkanschlüssen anderer Netzbetreiber im Inland;

- ins Ausland, sofern das mit internationalen Netzbetreibern vereinbart ist und

- zu Diensten des Badischen Verlags, der Deutsche Telekom AG oder anderen Diensteanbietern. Im Einzelnen erbringt der Badische Verlag die Telekommunikationsdienstleistungen gegenüber dem Kunden gemäß der Leistungsbeschreibung des Badischen Verlags. Der Telefonanschluss und die Verbindungen zu Not- und Sonderrufnummern werden dem Kunden weiterhin von seinem Teilnehmernetzbetreiber, z. B. der Deutsche Telekom AG, bereitgestellt und – sofern entgeltspflichtig – von diesem berechnet. Der Kunde kann auch künftig im Einzelfall andere Verbindungsnetzbetreiber auswählen („Call-by-call“).

3.2 Der Badische Verlag gewährleistet gegenüber dem Kunden eine Verfügbarkeit der vertraglichen Telekommunikationsdienstleistungen von 98 %.

3.3 Dem Kunden ist bekannt, dass Telekommunikationsdienstleistungen notwendigen Änderungen unterliegen, die durch technische Neuentwicklungen sowie gesetzliche und/oder behördliche Neuregelungen begründet sind. Der Badische Verlag behält sich daher vor, Service und Leistungen für den Kunden dem jeweiligen Entwicklungsstand im Telekommunikationsbereich anzupassen. Sonstige Änderungen an den Dienstleistungen des Badischen Verlags darf der Badische Verlag nur vornehmen, soweit dadurch der Wert und die Tauglichkeit der Leistungen für den Kunden nicht eingeschränkt werden und dem Kunden hierdurch keine zusätzlichen Kosten entstehen.

## 4. Störungen

Durch höhere Gewalt (einschließlich Streiks, Aussperrungen und Überschwemmungen) und/oder Maßnahmen zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs oder zur Verbesserung des vom Badischen Verlag zur Erbringung der Leistungen genutzten Netzes kann es zu vorübergehenden Leistungsunterbrechungen kommen. Soweit möglich und zumutbar, wird der Badische Verlag den Kunden über derartige Unterbrechungen unverzüglich informieren.

## 5. Entgelte

5.1 Der Kunde hat die Entgelte nach der jeweils gültigen BZTel-Preisliste zu entrichten. Eine Erhöhung der Tarife durch den Badischen Verlag berechtigt den Kunden nicht, den Vertrag zu kündigen, sofern die Erhöhung lediglich auf Grund einer Anhebung der gesetzlichen Mehrwertsteuer bis zur Höhe dieser Anhebung erfolgt.

5.2 Der Kunde schuldet dem Badischen Verlag sämtliche Entgelte, die durch die Nutzung der vom Badischen Verlag angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen entstehen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Telekommunikationsdienstleistungen durch andere Personen genutzt werden.

5.3 Im Fall einer Störungsmeldung durch den Kunden kann der Badische Verlag vom Kunden den Ersatz der Aufwendungen für eine Überprüfung verlangen, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich keine Störung vorliegt und der Kunde dies bei Anwendung der üblichen Sorgfalt hätte erkennen können.

## 6. Rechnungen und Zahlungsbedingungen

6.1 Der Badische Verlag stellt dem Kunden die jeweiligen Entgelte grundsätzlich monatlich für den jeweils vorausgegangenen Monat in Rechnung. Der Badische Verlag behält sich jedoch das Recht vor, Rechnungen bei einem geringfügigen Entgeltaufkommen von bis zu Euro 5,00 zwei- oder dreimonatlich zu stellen. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit der Bereitstellung der Leistung durch den Badischen Verlag. Bei Bezahlung per Bankinzug erfolgt dies mittels SEPA-Basislastschriftverfahren. Die Beträge werden jeweils innerhalb von sechs Werktagen nach Fälligkeit eingezogen. Der Kunde hat für eine ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zum Zeitpunkt des Einzugs zu sorgen.

6.2 Der Kunde hat dem Badischen Verlag alle Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

6.3 Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Andernfalls gilt die Rechnung als genehmigt. Auf die Folgen der Nichtvornahme einer rechtzeitigen Einwendung wird der Badische Verlag den Kunden in der Rechnung gesondert hinweisen. Bei begründeten Einwendungen bleiben gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf unberührt.

6.4 Sofern dem Kunden unstreitig Zahlungsansprüche gegen den Badischen Verlag zustehen, wird der entsprechende Betrag mit der nächstmöglichen Rechnung gutgeschrieben, sofern nicht der Kunde eine Überweisung wünscht und sich nicht in Zahlungsverzug gegenüber dem Badischer Verlag befindet. Kulanzleistungen des Badischen Verlags erfolgen als Gutschrift.

6.5 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen gegen Forderungen des Badischen Verlags aufrechnen.

## 7. Sonstige Pflichten des Kunden

7.1 Der Kunde wird vor Einstellung einer Rufumleitung das Einverständnis des jeweiligen Anschlussinhabers einholen, zu dessen Anschluss die Rufe umgeleitet werden sollen.

7.2 Der Kunde wird dem Badischen Verlag umgehend Änderungen seines Namens, seiner Anschrift und seiner Bankverbindung sowie - bei juristischen Personen - seiner Rechtsform mitteilen. Unterlässt er dies schuldhaft, ist der Badische Verlag berechtigt, dem Kunden die für die Feststellung dieser Daten angefallenen Kosten in Rechnung zu stellen.

7.3 Der Kunde verpflichtet sich, dem Badischen Verlag unverzüglich den Wechsel seines Anschlussanbieters oder die Kündigung seines Anschlusses mitzuteilen, damit die Inanspruchnahme der vom Badischen Verlag ermöglichten Verbindungen sichergestellt und ein Missbrauch verhindert werden kann.

## 8. Haftung

Es gilt die gesetzliche Gewährleistung. Für Schadensersatzansprüche gilt: Für Garantien, bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen vorsätzlicher Schädigung oder wegen der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit haftet der Verlag nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen haftet der Verlag nur, wenn ihn, seinen gesetzlichen Vertretern, leitenden oder einfachen Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder die leicht fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, das

heißt einer Pflicht, deren Erfüllung die Erreichung des Vertragszwecks und die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Bezieher regelmäßig Vertrauen darf, zur Last fällt. Soweit die Haftung des Verlags ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 9. Verzug des Kunden

9.1 Vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, insbesondere der Geltendmachung eines höheren Zinsschadens, wird der Badische Verlag dem Kunden im Falle eines Zahlungsverzuges Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnen.

9.2 Der Badische Verlag ist im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden ferner berechtigt, die Kreditwürdigkeit des Kunden gemäß den Hinweisen zum Datenschutz erneut zu überprüfen. Sofern auf Grund dieser Prüfung nicht ausgeschlossen werden kann, dass die zukünftige Durchsetzung von Forderungen gegenüber dem Kunden mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird, ist der Badische Verlag berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund nach Abmahnung fristlos zu kündigen.

## 10. Sperre

10.1 Der Badische Verlag ist berechtigt, die Inanspruchnahme seiner Leistungen ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperre), wenn

- der Kunde mit der Zahlung in Verzug ist oder

- ein Grund zur Sperre nach Ziffer 10.2 besteht.

10.2 Sperren werden frühestens zwei Wochen nach schriftlicher Androhung und unter Hinweis auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, durchgeführt. Eine Sperre ohne Ankündigung und Einhaltung einer Wartefrist ist zulässig, wenn

- der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat oder

- eine Gefährdung der Einrichtungen des Badischen Verlags oder von Dritten, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht oder

- das Entgeltaufkommen in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperre Entgelte für in der Zwischenzeit erbrachte Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und die Sperre nicht unverhältnismäßig ist.

## 11. Vertragslaufzeit, Kündigung

11.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem Datum, das in der schriftlichen Auftragsbestätigung des Badischen Verlags bzw. in dem von beiden Parteien unterzeichneten Vertrag angegeben ist und in Ermangelung einer solchen Angabe mit dem Datum der erstmaligen Leistung durch den Badischen Verlag. Der Vertrag ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von fünf Werktagen, die der Badische Verlag zur Bearbeitung der Kündigung benötigt, kündbar. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Kunde ist verpflichtet bei Kündigung des Vertrags die Rücknahme der Preselection für BZTel unverzüglich bei der Deutschen Telekom zu veranlassen.

11.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von der Regelung in Ziffer 11.1 unberührt. Der Badische Verlag ist insbesondere zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund nach Fristsetzung oder Abmahnung berechtigt, wenn

- sich die Vermögensverhältnisse des Kunden seit Vertragsschluss wesentlich verschlechtert haben,

- der Kunde seit mehr als zwei Monaten mit der Bezahlung in Verzug ist.

- der Kunde seit mehr als drei Monaten mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages in Verzug ist.

11.3 Der Badische Verlag ist überdies zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne vorherige Fristsetzung oder Abmahnung berechtigt, wenn

- sich der Kunde in den in Ziffer 11.2 (2. und 3. Unterpunkt) genannten Fällen auf Grund einer Mahnung durch den Badischen Verlag in Zahlungsverzug befindet,

- der Kunde die Leistungen des Badischen Verlags missbräuchlich oder in strafbarer Weise nutzt,

- der Kunde durch eine unsachgemäße Nutzung der Leistungen des Badischen Verlags Störungen des Netzes des Partners des Badischen Verlags grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht oder

- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wurde.

11.4 Der Vertrag ist an das Bestehen eines unbefristeten und ungekündigten Abonnementvertrages der Badischen Zeitung gebunden. Sofern das Abonnement der Badischen Zeitung gekündigt wird, verpflichtet sich der Kunde zur Kündigung des BZTel-Vertrags und dazu, die Rücknahme der Preselection für BZTel unverzüglich bei der deutschen Telekom zu veranlassen. Der Badische Verlag ist berechtigt den Kunden die Inanspruchnahme der Leistungen von BZTel innerhalb von sieben Werktagen nach Wirksamkeit der Kündigung des Abonnements der Badischen Zeitung ebenfalls zu unterbinden (sperren). Bis zum Zeitpunkt der Sperrung bleibt der Kunde zur Zahlung der anfallenden Gesprächsgebühren verpflichtet.

11.5 Jede Kündigung bedarf der Textform.

## 12. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

Der Badische Verlag verpflichtet sich, die jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Telekommunikationsgesetz (TKG) sowie die Telekommunikations-Datenschutzverordnung (TDSV) zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren. Weitere Einzelheiten zum Datenschutz sind den Hinweisen zum Datenschutz des Badischen Verlags zu entnehmen, die dem Kunden bei Auftragserteilung übergeben wurden und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post veröffentlicht sind.

## 13. Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung des Badischen Verlags auf Dritte zu übertragen.

## 14. Vertragsänderungen

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibung oder der Preise werden dem Kunden unter konkreter Wiedergabe der jeweiligen Änderungen schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht in Textform widerspricht. Der Kunde wird in dem Schreiben, mit dem ihm die Änderungen mitgeteilt werden, auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs gesondert hingewiesen. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Mitteilungsschreibens beim Kunden gegenüber dem Badischen Verlag erklärt werden. Maßgeblich ist insoweit der Eingang des Widerspruchs beim Badischen Verlag.

## 15. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

15.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen ist für beide Seiten Freiburg, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen handelt. Gleiches gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat und wenn kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. Der Badischer Verlag ist jedoch berechtigt, die vorgenannten Kundengruppen auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

15.3 Es besteht keine Verpflichtung oder Bereitschaft, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## 16. Schlussbestimmungen

16.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

Noch Fragen? Wir sind für Sie da in allen Geschäftsstellen der Badischen Zeitung, oder rufen Sie gebührenfrei an unter:

0800/ 22 24 22 450, Fax 0800/ 22 24 22 451, [bztel@badische-zeitung.de](mailto:bztel@badische-zeitung.de)  
[www.bztel.de](http://www.bztel.de), Badischer Verlag GmbH & Co. KG, Stichwort BZTel, Lörracher Str. 3, 79115 Freiburg